

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
40. Jahrgang – 18. Dezember 2012 – Nr. 47

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)

vom 18. Dezember 2012

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)

vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 15. Juni 2012 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die Bachelorprüfungsordnung Architektur wird umbenannt in:

„Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur Vollzeit/ Teilzeit“

2. Der § 1a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur Vollzeit soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse sowie die methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur Tätigkeit in den Berufsfeldern der Architektur, wie die planerische Tätigkeit in Architekturbüros oder sonstigen Bereichen der Hochbauplanung, so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. In Verbindung mit dem Masterstudiengang Architektur ist Ziel des konsekutiven Bachelor-/ Masterstudienganges die international anerkannte Berufsbefähigung.“

3. Der § 1a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeit soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse sowie methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur eigenständigen Tätigkeit in den Berufsfeldern der Architektur so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studienziel des zehensemestri-

Teilzeitstudiengang besteht in der Vermittlung der national anerkannten Befähigung zum Architektenberuf. Die Verbindung von Studium und Praxistätigkeit soll eine ganzheitliche und praxisorientierte Architekturausbildung gewährleisten, die die Studierenden zur uneingeschränkten Bearbeitung aller Architektenleistungen befähigt und sie dazu qualifiziert, komplexe Problemstellungen in Theorie und Praxis selbständig und eigenverantwortlich zu lösen.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 12. Dezember 2012 ausgefertigt.

Lemgo, den 18. Dezember 2012

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann